



## **Satzung zur Abgrenzung der Schulbezirke auf der Gemarkung Biederbach (Schulbezirksabgrenzungssatzung) vom 24. Februar 1994**

Aufgrund von § 25 Abs. 2 Schulgesetz für Baden—Württemberg (SchG), § 4 Gemeindeordnung für Baden—Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24. Februar 1994 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Abgrenzung der Schulbezirke auf der Gemarkung Biederbach, beschlossen:

### **§ 1 Schulträger**

Die Gemeinde Biederbach ist Träger der Grund- und Hauptschule Biederbach mit Werkrealschule.

### **§ 2 Abgrenzung der Schulbezirke**

Um in der Streugemeinde Biederbach mit den über Elzach-Prechtal erschlossenen Ortsteilen Frischnau und Bachere Rechtssicherheit herzustellen, legt die Gemeinde Biederbach die Schulbezirke wie folgt fest:

1. Zum Schulbezirk der Grund- und Hauptschule Biederbach mit Werkrealschule gehört das Gemeindegebiet Biederbach ohne die Ortsteile Frischnau und Bachere.
2. Gemäß der Satzung des Schulverbandes Unterechtal-Biederbach vom 13. März 1911 gehören die Biederbacher Ortsteile Frischnau und Bachere zum Schulbezirk der Grund- und Hauptschule Prechtal.

### **§ 3 Zuordnung zum Schulbezirk**

Grundlage für die Zuordnung zu einem Schulbezirk ist ausschließlich der Hauptwohnsitz.

### **§ 4 Ausnahmen**

- a) Ausnahmen regelt das Schulgesetz für Baden—Württemberg (SchG).
- b) Wünscht die Schulaufsichtsbehörde zum Antrag auf einen Schulbezirkswechsel die Stellungnahme des Schulträgers, so ist vor Abgabe dieser Stellungnahme der Gemeinderat zu hören.

### **§ 5 Übergangsregelung**

Grund- und Hauptschüler, die vor dem Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung im Bereich des Schulbezirks der Grund- und Hauptschule Biederbach mit Werkrealschule wohnen und eine allgemeine Grund- oder Hauptschule außerhalb dieses Schulbezirkes besuchen, können weiterhin dort unterrichtet werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 (Beginn des Schuljahres 1994/1995) in Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Biederbach, den 24. Februar 1994

gez. Thoma, Bürgermeister

---

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 16. März bis 29. März 1994 durch Anschlag an den Gemeindeverkündigungstafeln bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Satzung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Biederbach Nr. 6 vom 16. März 1994 in vollem Wortlaut veröffentlicht

Biederbach, den 29. März 1994

gez. Thoma, Bürgermeister